

## Rechnungslegung

initiativen und Finanzreferenden erhöht wurden, sind die Art. 12 und Art. 28 FHG revidiert und damit die Kompetenzen der Regierung hinsichtlich ihrer Verfügungsgewalt über die finanziellen Mittel ausgeweitet und konkretisiert worden.<sup>413</sup>

In der bisherigen Verwaltungspraxis bestand keine einheitliche Regelung zum Ausgaberahmen, über den ein Amt verfügen konnte. Durch Regierungsbeschluss waren verschiedene Ämter ermächtigt, Aufträge innerhalb der Detailbudgets zu vergeben beziehungsweise entsprechende Zahlungsanweisungen zu erlassen, wie zum Beispiel das Amt für Gewässerschutz für Kontrollen, Analysen, Gutachten und den Kataster für Grundwasser und Abwasser, der Kulturbeirat für Beiträge an kulturelle Verbände, der Sportbeirat für Sportförderung und Beiträge an Sportverbände sowie die Beteiligung an Jugend und Sport, das Amt für Personal und Organisation für das Projekt Reorganisation der Ämter, zur Auszahlung der Mietzinsen und Versicherungsprämien oder die Finanzkontrolle für Beiträge an internationale Organisationen.<sup>414</sup>

Zur Entlastung der Regierung wurden in Art. 2 der Verordnung über die Delegation von Geschäften nach dem FHG (LGBL 1996/3) dem Amt für Personal und Organisation die Anschaffung von Mobilien, Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie die Anschaffung von Geräten und Programmen für die Datenverarbeitung im Rahmen des Landesvoranschlages übertragen. Nach Art. 3 der Verordnung ist die Anschaffung von Mobilien, Geräten, Lehrmitteln und Schulausstattungen für die Landesschulen an das Schulamt delegiert. Im März 1996 ist aufgrund von Art. 4 der Verordnung über die Delegation von Geschäften nach dem FHG auch eine Einkaufsrichtlinie geschaffen worden, nach der die Beschaffung von Einrichtungen und Material in einem gewissen Rahmen an die Amtsstellen delegiert wird.<sup>415</sup> Dementsprechend haben die zuständigen Amtsstellen bei Investitionen oder Anschaffungen im Umfragewert von über 20 000 CHF mehrere Offerten von verschiedenen Lieferanten einzuholen. Bei grösseren Anschaffungen von über 50 000 CHF hat eine öffentliche Ausschreibung nach den Submissionsrichtlinien zu erfolgen.

<sup>413</sup> Vgl. LaProt vom 3./4. Mai 1995, S. 536ff., und LGBL 1996/83.

<sup>414</sup> Vgl. dazu: RB 161/59/86.

<sup>415</sup> Vgl. Einkaufsrichtlinien für das Amt für Personal und Organisation sowie das Schulamt vom 27. Februar 1996, RA 95/3862 und RA 97/336-0221.